



## Whistleblowing: Bundesverwaltung geht mit gutem Beispiel voran

*Der Bund hat vor fünf Jahren mehrere Massnahmen zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung lanciert. Eigentlich müsste man ja schreiben «bereits vor fünf Jahren», denn im Vergleich zur Bundesverwaltung steckt der Schutz von Whistleblowern in der Privatwirtschaft oder im Obligationenrecht noch in den Kinderschuhen. Beim Bund haben Whistleblower Rechte und Pflichten und sind gesetzlich geschützt. Zudem hat das Eidgenössische Personalamt Informationsbroschüren herausgegeben.*

Aber greifen diese Massnahmen auch? Ziehen wir Bilanz und schauen wir uns noch einmal an, wie das System funktioniert.

### Helfen Sie uns, Betrug und Korruption in der Verwaltung zu bekämpfen

Wenn Sie von einem Vergehen oder Verbrechen allgemein oder im Arbeitsalltag Kenntnis erhalten, sind Sie verpflichtet, dies zu melden. Aber wem? Es stehen Ihnen (nach Art. 22a Abs. 1 BPG) drei Möglichkeiten offen: den Strafverfolgungsbehörden, Ihren Vorgesetzten oder der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK).

Im Weiteren sieht das Gesetz (in Art. 22a Abs. 4 BPG) vor, dass Sie der EFK auch andere Unregelmässigkeiten melden können. Sie müssen keinen Beweis erbringen und haben auch die Möglichkeit, die Meldung anonym zu machen. Wie? Per E-Mail, Telefon, Brief oder mündlich. In den letzten 5 Jahren sind 365 Meldungen eingegangen, in den meisten Fällen auf elektronischem Weg (75 %).

### Die Eidgenössische Finanzkontrolle: die richtige Adresse für Meldungen

Die EFK übt die Finanzaufsicht über die Bundesverwaltung aus. Sie ist unabhängig und legt ihr Arbeitsprogramm selbst fest. Sie prüft die Bundesverwaltung im weiteren Sinne kritisch. Die EFK ist am besten in der Lage, die eingegangenen Meldungen diskret auf ihre Plausibilität hin zu prüfen und bei Bedarf entsprechende Massnahmen vorzuschlagen.

Dank der rund siebzig Meldungen, die jedes Jahr eingehen, können zielgerichtete Massnahmen eingeleitet und das Management in der Bundesverwaltung verbessert werden. Bisweilen wird darüber auch in den Medien berichtet. Man denke etwa an die Affären rund um Beschaffungen im IT-Bereich oder in der Zentralen Ausgleichsstelle. Dies zeigt, dass die Verwaltung Betrug und Korruption erfolgreich verhindert und bekämpft.

In der Hälfte der Fälle konnte die EFK die Hinweise im Rahmen ihrer Prüfungen berücksichtigen. In einem Viertel der Fälle wurden sie den zuständigen Behörden anonym gemeldet. In einem von 30 Fällen wurden die Informationen der Bundesanwaltschaft übermittelt.

### Nützliche Meldungen, geschützte Whistleblower



Die EFK ergreift Massnahmen zur Wahrung der Anonymität der Whistleblower, egal ob Bundesangestellte oder Private. Wenn möglich, kontaktiert sie diese, um ihre Zustimmung für einen allfälligen Informationsaustausch mit den Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden einzuholen. Allfällig erforderliche Abklärungen nimmt die EFK im Rahmen ihrer Prüfungen oder über das im Finanzkontrollgesetz verankerte Auskunftsrecht vor. Diese Arbeit und die Ergebnisse sind vertraulich. Die EFK informiert die Whistleblower nicht über die getroffenen Massnahmen.

Die 5-jährige Erfahrung des Bundes hat gezeigt, dass Whistleblowern keine Nachteile erwachsen. Vorausgesetzt ist, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden oder Sorgfaltspflichten nicht verletzt werden, indem beispielsweise Informationen an die Presse weitergegeben werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Mitfhilfe, um unsere Verwaltung weiter zu verbessern.

Eidgenössische Finanzkontrolle

Eric-Serge Jeannet, Vizedirektor

Bern, im November 2016

Per Mail: [www.whistleblowing.admin.ch](http://www.whistleblowing.admin.ch)

Per Telefon: +41 58 469 20 34